

# HALLENBENUTZUNGSORDNUNG

## DER MEHRZWECKHALLE DER GEMEINDE KROSTITZ

---

### Hallenbenutzungsordnung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Krostitz

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Nutzung
  - § 3 Rechte und Pflichten der Nutzer
  - § 4 Art der Benutzung
  - § 5 Haftung
  - § 6 Sonderregelung
  - § 7 Hausrecht
  - § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 Hallenordnung

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Hallenbenutzungsordnung gilt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Krostitz.

#### § 2 Nutzung

##### 2.1 Nutzungsberechtigte

2.1.1 Die Mehrzweckhalle steht den Schulen, Sportvereinen und deren Spielbetriebsgesellschaften, Jugend- und Freizeitvereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für Übungszwecke und zum Austragen von Wettkampfanstaltungen und anderen Veranstaltungen mit sportlichem und/oder kulturellem Charakter zur Verfügung.

2.1.2 Veranstaltungen von kulturellem Charakter genießen Vorrang vor allen anderen Personengruppen bei der Nutzung der Mehrzweckhalle.

2.1.3 Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen kann eine Nutzung gestattet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer bereits nach 2.1.1 und 2.1.2 gestatteten Nutzungen möglich ist.

2.1.4 Die unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Benutzergruppen haben von ihren Übungszeiten zurückzutreten, wenn in der

Halle Veranstaltungen von allgemeinem Interesse stattfinden.

2.1.5 Die Überlassung der Mehrzweckhalle ist bei der Gemeinde Krostitz mindestens drei Monate vor der Nutzung schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält bezüglich der Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages eine entsprechende Information. Sonstige Benutzung erfolgt grundsätzlich nach Vereinbarung.

2.1.6 Über die Nutzung der Sporteinrichtungen sind zwischen der Gemeinde Krostitz und den Nutzern nach 2.1 zivilrechtliche Verträge abzuschließen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

2.1.7 Die Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden in einem Nutzungsvertrag separat geregelt.

2.1.8 Die Hallenordnung (Anlage 1 dieser Hallenbenutzungsordnung) ist im Eingangsbereich der Mehrzweckhalle ausgehängt. Die Benutzer sind verpflichtet die Hallenordnung einzuhalten.

2.1.9 Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die dem Leitbild der Gemeinde Krostitz widersprechen oder deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

#### 2.2 Nutzungszeiten

2.2.1 Den Benutzern steht die Mehrzweckhalle in der Regel zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

##### Schulen:

Montag – Freitag 07.00 – 15.00 Uhr

## **Sportvereine:**

Montag – Freitag 15.00 – 22.30 Uhr

Samstag – Sonntag 08.00 – 22.30 Uhr

2.2.2 Die Nutzung der Halle muss jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Benutzer ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können.

Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig abzuschließen, dass die Übungsfläche bis spätestens 22:00 Uhr verlassen wird, die Nebenräume sind bis 22:30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen regelt die Gemeinde Krostitz.

2.2.3 An den Wochenenden steht die Mehrzweckhalle für den Übungsbetrieb nur zur Verfügung, sofern keine Wettkampfveranstaltung durchgeführt wird. Diese sind dem Spielbetrieb vorbehalten. Ausnahmeregelungen sind mit der Gemeinde Krostitz abzustimmen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer**

**3.1** Die Regelungen zur Nutzung der Halle gelten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung bis zum Ende der tatsächlichen Nutzung.

Die Gemeinde Krostitz stellt die Mehrzweckhalle und alle zur Nutzung übergebenen Nebenräume in einem nutzungsgerechten Zustand zur Verfügung.

### **3.2 Rauch- und Alkoholverbot**

Für alle Räume der Mehrzweckhalle gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmegenehmigungen dieses Verbotes können im Benutzungsvertrag geregelt werden.

### **3.3 Hallenbuch**

Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist im jeweiligen Hallenbuch zu dokumentieren. Dabei sind Angaben über Nutzungstag und –zeit, Benutzer, Benutzerzahl und über den Zustand der Halle und der Geräte einzutragen.

Entstehen Schäden am Inventar oder an der Übungsstätte, wird der Zeitpunkt der Beschädigung und somit der zum Schadensersatz Verpflichtete aus den Angaben im Hallenbuch ermittelt.

### **3.4 Verkauf von Speisen und Getränken**

Eine Bewirtschaftung in der Mehrzweckhalle durch den Nutzer ist nur dann zulässig, wenn dieses Recht im Benutzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt ist.

### **3.5 Tiere**

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich in der Halle und allen dazugehörigen Nebenräumen sowie dem Halleneingangsbereich und den Toiletten nicht gestattet. Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen regelt die Gemeinde Krostitz.

### **3.6 Werbung**

Werbung sowie Bekanntmachungen jeglicher Art darf in den Räumen der Mehrzweckhalle und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Krostitz betrieben werden.

## **§ 4 Art der Benutzung**

Die Mehrzweckhalle Krostitz ist für die sportliche und kulturelle Nutzung vorgesehen.

## **§ 5 Haftung**

5.1 Der Benutzer stellt die Gemeinde Krostitz von etwaigen Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Krostitz für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

5.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Krostitz in den überlassenen Räumen, Einrichtungen, an Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit sie durch Vernachlässigung der im §3 genannten Pflichten des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden.

5.3 Die Gemeinde Krostitz haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen und anderen von den Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen.

5.4 Die Gemeinde Krostitz ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

5.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Krostitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß §836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

## **§ 6 Sonderregelungen**

Bei Veranstaltungen, die keinen sportlichen Charakter tragen, ist die Hallenbenutzungsordnung sinngemäß anzuwenden und die entsprechenden Benutzungsverträge zu beachten.

## **§ 7 Hausrecht**

7.1 Das Hausrecht übt die der zuständige Hausmeister in Vertretung für die Gemeinde Krostitz aus. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen nicht einhalten, können aus der Mehrzweckhalle verwiesen werden.

7.2 Die Gemeinde Krostitz ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes als an die Trainer, Übungsleiter und Lehrer übertragen. Die Trainer, Übungsleiter und Lehrer üben

während ihrer Nutzungszeit das Hausrecht für die Mehrzweckhalle aus.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Krostitz, den 19.12.2019



Kläring  
Bürgermeister

## Anlage 1 Hallenordnung

1. Die Nutzung der Mehrzweckhalle ist nur zu den im Hallennutzungsplan festgelegten Zeiten gestattet.
2. Die Sportfläche der Mehrzweckhalle darf nur in sauberen Sportschuhen mit heller, abriebfester Sohle betreten werden. Straßenschuhe werden in den dafür vorgesehenen Räumen abgelegt. Das gilt auch für Sportschuhe, die die Sportler und Schüler vor der Mehrzweckhalle als Straßenschuhe getragen haben.
3. Die Sportflächen sind nur unter Aufsicht des Sportlehrers, Trainers, Übungsleiters zu betreten. Der Sportbetrieb hat ausschließlich unter Anleitung eines autorisierten, vorher benannten Übungsleiters/Trainers zu erfolgen.
4. Im Trainings- und Wettkampfbetrieb können die Sportler alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zu dem entsprechenden Hallenteil gehören, verwenden. Die Sportgeräte, deren Auf- und Abbau durch die Sportler erfolgt, sind nach der Benutzung in den vorgesehenen Geräteräumen abzustellen. Schülern ist das Betreten der Geräteräume nur auf Anweisung und unter Aufsicht gestattet.
5. Die Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben zu gewährleisten, dass die Umkleieräume, sowie sanitären Anlagen nach dem Schulsport und nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sauberen und ordentlichen Zustand verlassen werden.
6. Alle technischen Vorrichtungen, wie Lüftung, Beleuchtung, Trennvorhänge usw. dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Fenster sind nach Benutzung der Mehrzweckhalle zu schließen und das Licht auszuschalten.
7. Die Nutzer sind verpflichtet, vor und nach jeder Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Sportgeräte und Anlagen für den gewollten Zweck durch den verantwortlichen Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen und Räume nicht genutzt werden.
8. Festgestellte Schäden, die während der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Hallenwart (**Herr Ehrig T. 0160 93972580 – SMS möglich**) zu melden und in das Hallenbuch einzutragen. Für Schäden, die nicht gemeldet wurden, haftet der letzte Nutzer vor Bekanntwerden des Schadens. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer entstehen, es sei denn, die Schäden fallen in den Verantwortungsbereich des Eigentümers der Mehrzweckhalle.
9. Mit den zur Nutzung bereitgestellten Geräten, Einrichtungen und Hilfsmitteln ist pfleglich umzugehen und diese nach Nutzung wieder ordnungsgemäß zu beräumen.
10. Das Einnehmen von Speisen und alkoholischen Getränken auf der Sportfläche der Mehrzweckhalle ist verboten (Ausnahmen werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt). Alkoholfreie Getränke dürfen nur in bruchfesten Behältnissen mitgeführt werden.
11. Im gesamten Gebäude der Mehrzweckhalle besteht absolutes Rauchverbot.
12. Die Trainer, Übungsleiter, Lehrer, sowie der Hallenwart nehmen Hausrecht wahr. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.